Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach E-Mail: poststelle@stadtsteinach.de | Telefax: 09225/9578-33

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am _

	Datum
Anschrift der Wohnung:	
PLZ und Ort Straße, Hausnummer, Ha	ausnummernzusatz Wohnungsnummer, Stockwerk, Lagebeschreibung im Haus (z. B. 1. OG, linl
Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:	
1.	4.
2.	5.
3.	6. weitere Personen siehe Rückseite
Angaben zum Wohnung bzw. der vom Wohnung	gsgeber sgeber beauftragten Person/Stelle:
Wohnungsgeber: Familienname, Vorna	ame Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) Telefon, E-Mail
ggf. Name und Anschrift der vom Wohnu	ungsgeber beauftragten Person/Stelle (z. B. Hausverwaltung) Telefon, E-Mail
☐ Der Wohnungsgeber bzw	v. Vermieter ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
☐ Der Wohnungsgeber bzw	v. Vermieter ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschr
Eigentümer:	
Wohnungseigentümer: Familienname,	Vorname Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) Telefon, E-Mail
Mir ist bekannt, dass es	terschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entspre verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem [
weder stattfindet noch be	ung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch o eabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso
	die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgebe ntigt zu sein (§54 i.V. mit § 19 BMG).
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten F

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.